

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Ampfing**

---

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe (nachstehend „Krippe“ genannt) Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. die Personensorgeberechtigten,
  2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Krippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Auslagen**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Krippe und dann fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, sofern keine Abmeldung erfolgt. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Auslagen i.S. von § 4 Abs. 3 werden monatlich abgerechnet und am letzten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

## § 4

### Gebührenmaßstab, Auslagen

- (1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag - Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet (insgesamt gebuchte Wochenstunden : 5 = durchschnittlich tägliche Buchungszeit).

Für den Besuch der Krippe sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 3 bis 4 Std.	126 €	50 % Ermäßigung	unentgeltlich
mehr als 4 bis 5 Std.	142 €		
mehr als 5 bis 6 Std.	170 €		
mehr als 6 bis 7 Std.	197 €		
mehr als 7 bis 8 Std.	225 €		
mehr als 8 bis 9 Std.	252 €		
mehr als 9 bis 10 Std.	280 €		

Wird die vereinbarte Buchungszeit in einem Monat mehr als 2 mal nicht nur geringfügig überschritten, so erfolgt eine Höherbuchung in die nächste Kategorie für den Monat, in dem die zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen wurde.

- (2) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr von pauschal 10 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 13 €, sofern das Kind die Einrichtung ganztägig bis 16 h oder länger besucht.
- (3) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Bezugspreis erhoben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis Montagmorgen 8 Uhr erfolgen, werden sofort berücksichtigt. Spätere Abbestellungen können erst mit Beginn der Folgeweche berücksichtigt werden.

## § 5

### Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, den 11. November 2011

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)  
1. Bürgermeister